



## TOP 6 Entwurf der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der P&E

### Anlass für die Änderung des Gesellschaftsvertrages (letzte Änderung 1998)

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) § 96 Abs. 2:  
Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und die vor dem 28.9.2008 gegründet worden sind, ist der Gesellschaftsvertrag an der Regelungen der Kommunalverfassung anzupassen. Dies soll bis zum 31.12.2013 erfolgen.
- Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die aktuelle Situation
  - Aufgaben abgeschlossen (Entw.gebiet „Förster-Funke-Allee“)
  - Konkretisierungen: Zuständigkeiten Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Bekanntmachungspflichten,...
- Prüfung der Notwendigkeit zur Aktualisierung in Bezug auf neue Gesetzestexte: GmbHG, BGB, HGB, HGrG
- Ziel des Gesellschafters ist die weitgehende Übereinstimmung der Gesellschaftsverträge für alle kommunalen Gesellschaften (z.B. gewog)



## TOP 6 Entwurf der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der P&E

### Synopse - Wesentliche Überarbeitungen (Teil 1):

| in der Fassung der Beglaubigung vom 17.04.1998                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  | Neufassung                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------|
| § 2 Gegenstand des Unternehmens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  | § 2 Gegenstand und öffentlicher Zweck des Unternehmens |
| bleibt inhaltlich unverändert, ist aber um § 2 Abs. 1 lit. f) „Vermarktung der Fläche“ ergänzt worden. Im Übrigen findet eine Anpassung an die Brandenburger Kommunalverfassung statt („soweit das zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erforderlich oder förderlich ist“)                                                                                                                                                               |  |                                                        |
| § 5 Geschäftsführung und Vertretung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  | § 6 Geschäftsführung und Vertretung                    |
| Hier erfolgt eine Beschränkung der Bestellung des Geschäftsführers auf höchstens fünf Jahre, wobei eine wiederholte Bestellung zulässig ist. Für die bisher abgeschlossenen Geschäftsführeranstellungsverträge und erfolgte Bestellungen findet die Neuregelung keine Anwendung. Darüber hinaus Änderung der Alleinvertretungsbefugnis sowie Änderung der Haftungsregelung, wobei auch diese nicht für bereits bestellte Geschäftsführer Anwendung findet. |  |                                                        |
| § 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  | § 7 Aufgaben                                           |
| Erweiterung der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |                                                        |
| § 7 Zustimmung in besonderen Fällen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  | § 11 Abs. 2                                            |
| Erweiterung der Befugnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |                                                        |



## TOP 6 Entwurf der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der P&E

### Synopse - Wesentliche Überarbeitungen (Teil 2):

| in der Fassung der Beglaubigung vom 17.04.1998                                                                                                                                                                                                                                               |                   | Neufassung                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| § 9 Gesellschafterversammlung                                                                                                                                                                                                                                                                |                   | § 8 Zusammen treten,<br>§ 9 Stimmrecht, Vertretung von Gesellschaftern sowie § 10 und |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                   | § 11 Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie Beschlüsse                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                              | § 10 Aufsichtsrat | § 12 Besetzung                                                                        |
| Zusätzlich aufgenommen wurde in den § 12, dass ein Vertreter der Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen hat. Dies erfolgt in entsprechender Umsetzung des § 98 Brandenburger Kommunalverfassung                                               |                   |                                                                                       |
| § 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrates                                                                                                                                                                                                                                                        |                   | § 13 Aufgaben des Aufsichtsrates                                                      |
| Konkretisierung und Erweiterung der Aufgaben des Aufsichtsrates                                                                                                                                                                                                                              |                   |                                                                                       |
| § 12 Einberufung der Aufsichtsratssitzung                                                                                                                                                                                                                                                    |                   | § 15 Sitzungen, Beschlussfassung                                                      |
| Aufgenommen ist eine Regelung, wonach der Aufsichtsrat mindestens 2 mal jährlich tagt. Mit § 14 ist eine Regelung aufgenommen worden, wonach der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse wählen kann, um Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführungen zu überwatchen. |                   |                                                                                       |
| § 16 Jahresabschluss                                                                                                                                                                                                                                                                         |                   | § 22 Rechnungslegung und Prüfung sowie<br>§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht        |
| Hier hat eine umfangreiche Anpassung, insbesondere an die Anforderungen der Brandenburger Kommunalverfassung stattgefunden.                                                                                                                                                                  |                   |                                                                                       |